

## Selbststrangulation, Selbstmord oder Zufallstod?

Von

Dr. med. K. Leuw,

Bezirksarzt in Frauenfeld (Schweiz).

Mit einer Textabbildung.

Zufällige Selbststrangulationen sind im ganzen selten. Meist liegen sie klar zutage, so daß an der Zufälligkeit kein Zweifel besteht. So bedauerlich sie auch sind, das gerichtsärztliche Interesse vermögen sie im allgemeinen nicht zu fesseln. Anders liegt der Umstand, wenn unter dem Schein einer freiwilligen Selbsterhängung sich diese hinterher als unbeabsichtigte, als zufällige erweist. Der ideellen und oft auch der materiellen Seite nach ist die richtige Erkennung und Beurteilung solcher Vorfälle von schwerwiegender Bedeutung. Ein solcher Fall war mir in langjähriger Amtstätigkeit vor einigen Jahren vorgekommen. Um seiner Eigenart willen sei er hier veröffentlicht. Der Fall liegt so:

Am 21. VIII. 1917 wurde der elternlose Kantonsschüler R. R. in seiner Pension zum Mittagstische erwartet. Trotz mehrmaligen Glockenrufes erschien er nicht. Da man wußte, daß er sich auf seinem Zimmer befand, ging man dorthin, um ihn herauszurufen, fand aber die Tür verschlossen. Anrufe blieben unbeantwortet. Ein Schlosser wurde herbeigeholt, der die Türe aufsperrte. Zum Entsetzen der Anwesenden sah man R. R. tot an einem Zimmerpfosten hängen. Die Strangulation war ganz ungewöhnlich, das Strangwerkzeug ganz eigenartig.

Der herbeigerufene Amtsarzt nahm zunächst die Legalinspektion vor. Aus dem Befund soll hier nur soviel aufgeführt werden, was zum Verständnis des Ganzen unumgänglich ist:

„. . . Männliche Leiche im Alter von 16—18 Jahren. Sie ist voll bekleidet, Kadettenrock mit Gürtel, und in keiner Weise beschmutzt. Sie hängt in einer Dachstube (Studentenbude) an einer Holzstütze, an der zwei Kastenschrauben stecken. An einer dieser Schrauben, welche infolge der Last abgebogen ist, hängt hoch oben beinahe an der Zimmerdecke die Leiche, zugeschnürt vom harten Umlegekragen des Kadettenrockes, welcher hinten an der Schraube eingehakt ist . . . Die Leiche wird herabgenommen und der Kragen aufgeknöpft. Dabei zeigen sich unregelmäßige Strangfurchen vorn und seitlich am Hals vom Kragen herrührend. Vorn ungefähr in der Höhe des obersten Trachealknorpels weist der Hals blutunterlaufene Eindrücke des Hemdknöpfchens und des Rockhäftchens auf. Das Gesicht blaß, nicht aufgelaufen . . . Hände blaß, bläulich, rein, ebenso Finger-

nägel. Unternagelraum weist außer Nagelschmutz keine weiteren Substanzen wie Epithel, Blut usw. auf. An der ganzen Leiche nirgends Beschmutzung, Verletzung oder Zerreiung des Kleides oder sonstige Zeichen einer Gewalttat oder Kampfes.“

Daran schliet sich das Gutachten mit der Erklrung, da es sich zweifellos um einen Selbstmord handle und Motive unbekannt seien, da kein schriftlicher Nachla sich vorfand. Damit war fr den Amtsarzt die Angelegenheit erledigt, nicht aber fr die Anverwandten des Verschiedenen. Der betrbende Vorfall war fr sie hchst peinlich. Sie konnten einen Selbstmord ihres Lieblingen nicht begreifen und wollten, wenn mglich, diesen Makel nicht auf ihrer Familienehre haften lassen. konomische Fragen lagen nicht vor. In diesem Bestreben suchten und fanden sie neues Tatsachenmaterial, das den leidigen Vorfall in anderem Lichte erscheinen lie. Nach Einsicht dieses neuen Materials sah sich der begutachtende Amtsarzt veranlat, den rtselhaften Vorgang von einem andern Gesichtspunkte aus zu betrachten, jede Einzelheit unter die Lupe zu nehmen und mit den von den Angehrigen vorgebrachten neuen Tatsachen zu vergleichen und zu werten. Diese Prfung fiel nun ganz zugunsten einer Revision des erstabgegebenen Gutachtens aus und es hat dann der Gutachter nicht gezgert, daraus die ntigen Konsequenzen zu ziehen. Auch das Gericht hat sich dem Gewicht der neuen Tatsachen nicht verschlossen und der Motivierung des zweiten Gutachtens beigepflichtet und durch sein Urteil den Todeseintrag vom 21. August im Sinne eines Zufallstodes abgendert. Worin bestand nun dieses neue Tatsachenmaterial? Zwei unanfechtbare Zeugen, Kameraden des Verstorbenen haben die gerichtliche Aussage gemacht, da sie mit ihm Wochen und Monate zuvor das Hngespiel getrieben htten, der eine zu Hause whrend der Ferien, der andere whrend des Schuljahres auf der Studierbude. Dabei sei mit aller Vorsicht vorgegangen worden. Den anfnglich benutzten Strick htten sie seiner Gefhrlichkeit wegen beiseite gelegt. Aus diesem Grunde htten sie als Strangmaterial zum Kadettenrock gegriffen, weil er geeigneter war, einem unglcklichen Zufalle vorzubeugen durch den Umstand, da das Schwergewicht des Leibes hauptschlich von den Rockrmeln getragen wurde und nicht am Halse allein ansetzte. Zudem sei bei ihren Spielen der Akteur anfnglich von seinem nebenstehenden Kameraden gehalten und dann langsam herabgelassen worden. Die Annahme liegt nun nahe, da der unbedachtsame Jngling durch den bisher stets glcklichen Ausgang die berzeugung gewonnen habe, er knne nach diesen hufig vorgenommenen bungen dieses Spiel einmal ohne Beihilfe versuchen und seinen Pensionsgebern einen Schabernack spielen. Mangelnde Einsicht in die Gefhrlichkeit dieses frivolen Spieles und Auerachtlassung gewisser Vorsichtsmaregeln (Aufknpfen des



Der Beweis, daß wir es hier mit einer solchen Möglichkeit, wo nicht Tatsache zu tun haben, liegt in dem Umstande, 1. daß die zweite Kastenschraube unbenützt blieb, 2. ferner darin, daß die gebrauchte Schraube nicht in dem Rockkragenloch steckte. Auf dem Boden stehend habe ich das Schraubenende nicht den Rockkragen überragen gesehen. Mit meiner Beobachtung deckt sich auch die Beschreibung des Polizisten, der die Leiche abgehängt hat. Die Schraube hatte sich auf der Innenseite des Umlegkragens, in seinem Falze festgehakt und war durch das Körpergewicht nach unten stark abgobogen.

Diese zwei Faktoren, Unbenütztbleiben der einen und unzweckmäßiges Einhaken und starkes Verbiegen der anderen Schraube beweisen meines Erachtens in der unvollständigen Durchführung eines genau ausgedachten und vorbereiteten Vorhabens das Dazwischentreten eines unvorhergesehenen Zufalles. Es muß was dazwischen gekommen sein, das der Ausführung ein Hindernis gesetzt hat. Um diese Tatsache kommen wir nicht herum. Wir werden wohl kaum fehl gehen und der Wahrheit am nächsten kommen, wenn wir dieses Hindernis in einem Abgleiten von der schmalen Randleiste der Brüstung suchen, verbunden mit einem ruckartigen Sturz nach unten. Diese beiden Momente tragen die Schuld am unglücklichen Ausgang. Sie sind einem langsamen, vorsichtigen Herablassen der Körperlast vorausgeeilt und haben durch die Plötzlichkeit des Geschehens und durch die Wucht des Sturzes den raschen Tod herbeigeführt. Letzteres ergibt sich aus dem Bericht der Legalinspektion, worin es heißt: Gesicht blaß, nicht aufgelaufen. Dieses Symptom deutet auf einen kurzen Todeskampf, in unserem Falle, auf eine rasche Erstickung in Verbindung mit einer akuten Gehirnparalyse.

Um übrigens diese Annahme zu verifizieren, habe ich zu diesem Zwecke folgendes Experiment vorgenommen. Ich ließ Rs Freund T., der im Februar zuvor das Hängespiel mit ihm getrieben und annähernd von gleichem Gewicht war, im selben zugeknöpften Kadettenrock aufhängen. Der Versuch ergab, daß bei langsamem Hängen die Erstickungserscheinungen sich nicht rasch und stark geltend machten, sodaß es dem Hängenden möglich war, sich aus der immerhin ungemütlichen Situation zu befreien, weil, wie er selbst beobachtete, sein Eigengewicht hauptsächlich von den Rockärmeln getragen wurde und die Einschnürung nur allmählich erfolgte, sodaß ihm, bevor Bewußtlosigkeit eingetreten, noch Zeit genug zu zweckmäßigen Befreiungsversuchen verblieb, z. B. zum Aufknöpfen des Rockes. Mit zwingender Überzeugungskraft bestärkte mich dieses Experiment in der Sicherheit meiner Ansicht, daß die Hauptschuld an dem unglücklichen Ausgange einem plötzlichen Ruck beizu-

messen sei. Ein solcher Ruck führt, wie schon bemerkt, zu einer sofortigen Gehirnlähmung und damit zu momentaner Bewußtlosigkeit, die jedes zweckmäßige Handeln z. B. Aufknöpfen des Rockkragens ausschließt.

Mit Feststellung obgenannter Tatsachen haben wir uns aber nicht begnügt. Wir haben uns noch die Frage vorgelegt: Lagen vielleicht in den Lebensumständen des Verstorbenen Faktoren, die die Annahme eines Selbstmordes rechtfertigen oder nicht? Wir haben solche Faktoren gesucht in seinen Familien-, Vermögens-, Schulverhältnissen, in seiner leiblichen und geistigen Beschaffenheit und da müssen wir uns sagen, daß nach all unsern Erhebungen die Annahme eines Suicides abgewiesen werden muß. Alle diese Lebensumstände, die uns nachträglich eingehend dargelegt wurden, lagen für ihn in jeder Beziehung günstig. Ich will hier nicht näher darauf eintreten und nur kurz mit seinem Charakter mich befassen, da er den Schlüssel zum Verständnis des bedauerlichen Vorfalles abzugeben vermag. R. war vor allem kein Kopfhänger, sondern ein aufgeweckter, gutmütiger Junge, der seines aufgeräumten Wesens halber allseitig beliebt war. Was ihn aber besonders auszeichnete, war ein ausgesprochener Hang zu kindisch dummen Streichen und Phantastereien. Faxentreiben, Bluffen war sein Lebenselement. Er war, wie aus allen Aussagen hervorgeht, ein richtiger Schundifax. Gerade wegen dieser Eigenschaft werden wir in unserer Annahme nicht fehl gehen, daß es sich auch diesmal um einen Bluff gehandelt habe, bei dem aber durch einen unvorhergesehenen, unverschuldeten Zufall aus bloßem Scherz tödlicher Ernst geworden war. Wir finden also in seinen Lebens- und Wesensverhältnissen weder äußere noch innere Motive, die den lebenslustigen Burschen hätten in den Tod treiben können.

Gerade dieser Einblick in seine, uns früher unbekannte Lebenslage in Verbindung mit dem inzwischen beigebrachten Tatsachenmaterial und dem eigenartigen Hängevorgang haben uns veranlaßt, unsere erste irrtümliche Auffassung zu korrigieren. Trotzdem wir nun unsere erste Annahme eines Suicides aufzugeben gezwungen sahen, je einlässlicher wir uns mit dem Falle befaßten, so durften wir uns doch nicht allfälliger Einwände gegen unsere neue Auffassung des Falles verschließen. In unserem zweiten Gutachten haben wir hauptsächlich deren drei als einigermaßen berechtigt aufgeführt.

1. Der Türverschluß. Diesem Umstand lege ich, nachdem mir der Bericht seiner Pensionsgeberin vorliegt, der bezeugt, daß R. gewöhnt war, die Türe zu verschließen, um bei seinem Faxentreiben unbehelligt zu sein, keine weitere Bedeutung bei.

2. Verschleierung des Suicides seiner Schwester und Angehörigen wegen durch falsche Vorspiegelung (Bluff). Diesem Vorwurfe fehlt

die psychologische Wahrscheinlichkeit, wie ich im zweiten Gutachten des breiten nachgewiesen habe. Sie lag im Alter, Wesen und Charakter des Verstorbenen nicht begründet, ebensowenig in seinen Lebensverhältnissen.

3. Der berechnete Einwurf einer absichtlichen Selbsterhängung liegt in dem Umstand der Zuknöpfung des Rockkragens. Auch dieser Einwand wiegt nicht schwer, wenn wir aus dem Briefe seines Freundes K. vernehmen, daß R. stets vor Augen hatte, den Hängeakt möglichst realistisch und naturgetreu darzustellen. Ohne dies wäre dann auch der Effekt, auf den er es nach seiner Charakterart abgesehen, nämlich Erregung von Grauen und Entsetzen, dahingefallen und das Spiel hätte damit für ihn seinen Reiz verloren. Meines Erachtens fallen also diese Einwände infolge ihrer Grundlosigkeit in sich zusammen.

Bezüglich der Kasuistik solcher und ähnlicher Fälle habe ich mich in der Literatur umzusehen versucht. Leider stand sie mir ungenügend zur Verfügung und fand ich auch nicht die Zeit, mich eingehender mit ihr zu befassen. Ich kann daher nur kurz auf sie eingehen. Soweit ich übrigens daraus ersehen konnte, so gilt allgemein, daß Selbststrangulation in weitaus den meisten Fällen beabsichtigte Selbsttötung ist. Es ist dies begreiflich, fast selbstverständlich. Med.-Rat *Gottschalk* sagt hierüber: „Tod durch Erhängen kommt in der Mehrzahl der Fälle durch Selbstmord vor. . . . Bei Mangel jeder Spur von Gegenwehr spricht Erhängen für Selbstmord, vorausgesetzt, daß jede andere Todesart und späteres Aufhängen der Leiche ausgeschlossen ist“. Diese Bedingungen waren hier erfüllt und damit die Schlußfolgerungen meines ersten Gutachtens gerechtfertigt; gerechtfertigt auch durch die Tatsache, daß damals keine Motive vorlagen, die gegen Selbstmord sprachen; gerechtfertigt auch durch die weitere Tatsache, daß Schülerselbstmorde nicht selten sind. Weiter unten schreibt der angeführte Autor: „Erhängen durch unglücklichen Zufall ist selten“. Es kommt also vor, wenn auch selten und wie wir aus den Tagesblättern wissen, meist bei dem unsinnigen, frivolen Hängespiel. Daß auch R. diesem schon obgelegen, davon hatten wir damals keine Kunde und so war nach obigen Ausführungen unsere damalige Beurteilung des Falles nicht zu beanstanden. Man könnte mir vielleicht den Vorwurf machen, daß ich die den Hängeakt begleitenden Nebenumstände zu wenig gewürdigt hätte. Übersehen wurden sie ja nicht. Sie mußten auffallen und sind aufgefallen; aber für sich allein waren sie ungenügend, den Fall klar zu legen und richtig zu deuten. Ohne Kenntnis der später bezugten Tatsachen und der Lebensumstände des Verstorbenen boten sie keine Handhabe zur Fällung eines andern Urteils. Erst dies neue Tatsachenmaterial ließ diese Angelegenheit im ganz andern Lichte erscheinen

und gab ihm eine völlig neue Wendung. Ohne dieses hing jede andere Annahme in der Luft. So ist mein Fall von neuem wieder ein Beweis für die Richtigkeit des Satzes, daß bei Unklarheiten anscheinend nebensächliche Umstände nie genug gewürdigt werden können, weil sie in Verbindung mit andern oft von entscheidender Bedeutung sind. Nur so wird man zuweilen Irrtümern entgehen und Fehlschlüsse vermeiden.

---